

Stellungnahme
des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten
der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Der Bundesrat hat in seiner 499. Sitzung am 8. Mai 1981
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
/ zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Anlage

Stellungnahme

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung
der Renten der gesetzlichen Rentenver-
sicherung im Jahr 1982

1. Zu Artikel 2, 4 und 13

Der Bundesrat hat aus Rechts- und Sachgründen erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Beitragspflicht für Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, für Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister und für Leistungen berufsständischer Versorgungseinrichtungen. Die Bundesregierung wird deshalb um Überprüfung des Katalogs der beim Krankenversicherungsbeitrag zu berücksichtigenden Einnahmen, die als der Rente vergleichbar gelten sollen, gebeten.

Begründung:

- Als der Rente vergleichbare Einnahmen können nach dem traditionellen Verständnis der gesetzlichen Krankenversicherung nur solche Einnahmen angesehen werden, die wie die gesetzliche Rente aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stammen. Den Versorgungsbezügen liegen jedoch grundsätzlich versicherungsfreie Beschäftigungszeiten zugrunde.
- Der Rente vergleichbare Einnahmen können nach Auffassung des Bundesrates nur solche sein, die eine Lohnersatzfunktion darstellen. Versorgungsbezüge sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingegen kein Entgelt für geleistete Arbeit, sondern leiten sich aus der Verpflichtung des Dienstherrn zur Alimentation ab. Bei Hinterbliebenen dienen sie eindeutig und ausschließlich zur Sicherung des Unterhalts.
- Bei der Beamtenversorgung und ihr vergleichbaren sonstigen Versorgungssystemen handelt es sich um völlig eigenständige, öffentlich-rechtliche Versorgungssysteme, die über die Beihilfe eine für sie typische und ausreichende Absicherung für den Krankheitsfall gewährleisten. Ihre Einbeziehung in das System der gesetzlichen Krankenversicherung ist deshalb sachlich weder erforderlich noch zulässig. Bei Doppelleistungen bereits nach geltendem Recht im Einzelfall grundsätzlich ausgeschlossen sind.

- Erhebliche Zweifel bestehen insbesondere an der Einbeziehung von Versorgungsleistungen in den Fällen, in denen Hinterbliebene eines Beamten aus einem eigenen Arbeitsleben Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben. Obwohl in diesen Fällen der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung allein aus der eigenen Rente angemessen hoch ist, führt das Zusammentreffen von Rente und Versorgung ohne zusätzliche Leistung der Krankenversicherung zu einer über das übliche, sachlich gebotene und zumutbare Maß hinaus spürbaren Erhöhung des Beitrags.
- Eigenfinanzierte Leistungen berufsständischer Teil- oder Vollversicherungen können ebenfalls einer Rente nicht gleichgestellt werden. Die Beitragsbelastung bei selbstfinanzierten Renten oder Rententeilen (z.B. bei Zusatzversorgungssystemen) erscheint nicht zumutbar, da eine Ausgleichsleistung, wie sie bei der gesetzlichen Rente vorgesehen ist, ausgeschlossen ist.

Außerdem bedarf der Gesetzentwurf der nachstehend aufgeführten Änderungen:

2. Zu Artikel 2, 4 und 13 (Übergangsregelung)

Der Gesetzentwurf ist in der Weise zu ergänzen, daß bei einem in der Krankenversicherung versicherungspflichtigen Rentner die der Rente vergleichbaren Einnahmen (§ 180 Abs. 8 Satz 2 RVO) solange nicht zur Beitragsleistung herangezogen werden, als der nach § 1304 e RVO (oder rechtsgleicher Vorschriften) gewährte Zuschuß (oder Beitragsnachlaß) in seiner Höhe der Höhe seines Krankenversicherungsbeitrags entspricht.

Begründung:

- Die vorgesehene Neuregelung ist für Personen, die (nur) eine Rente erhalten, im Ergebnis belastungsneutral. Für Personen, denen neben der Rente noch der Rente vergleichbare Einnahmen zufließen, führt die Regelung jedoch bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu einer nachhaltigen Einbuße beim Realeinkommen. Gründe für diese bedenkliche Ungleichbehandlung sind nicht ersichtlich.
- Der Eingriff in den wirtschaftlichen Besitzstand ist insbesondere deshalb abzulehnen, weil der höheren Beitragsbelastung keine zusätzliche Gegenleistung der Krankenversicherung gegenübersteht. Vor allem den Hinterbliebenen, die aus einem eigenen Arbeitsleben eine Rente erhalten und damit für den Fall der Krankheit versichert sind, ist ein derartiger Eingriff nicht zumutbar, weil allein der Beitrag aus der Rente bereits angemessen hoch ist.

3. Zu Artikel 2 Nr. 1 (Befreiung von der Versicherungspflicht)

Die Ausschlußfrist für die Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf wenigstens drei Monate zu verlängern.

Begründung:

Die Monatsfrist erscheint wegen der Unwiderruflichkeit der Entscheidung zu kurz bemessen. Insbesondere den Hinterbliebenen sollte eine längere Entscheidungsfrist eingeräumt werden, weil sie beim Ableben des Ehegatten ohnehin besonderen Belastungen ausgesetzt sind. Eine Fristverlängerung erscheint aber auch sachlich notwendig, weil für eine Entscheidungsfindung in der Regel zusätzlich Auskünfte privater Krankenkassen über die zu erwartende Beitragshöhe benötigt werden.

4. Zu Artikel 2, 4 und 13 (Beitragseinbehaltung)

Der Bundesrat hält insbesondere im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und zur Minderung der Kostenbelastung eine Regelung für erforderlich, nach der die Versicherten die Beiträge für der Rente vergleichbare Einnahmen unmittelbar bei der Krankenkasse einzuzahlen haben.

Begründung:

Den Zahlstellen der öffentlichen Hand und der berufsständischen Versorgungseinrichtungen würde zusätzlich ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen, wenn sie die Einbehaltung und Abführung der Beiträge für der Rente vergleichbare Einnahmen übernehmen müßten. Dies könnte vermieden werden, wenn der Beitragseinzug für die genannten Einnahmen systemkonform den gesetzlichen Krankenkassen übertragen würde. Für diese Regelung sprechen vor allem folgende Gründe:

- Die Auflage zur Beitragszahlung in der gesetzlichen Krankenversicherung ergibt sich aus der Versicherungspflicht der Rentner. Soweit Versorgungsbezüge bei der Bemessung des Krankenversicherungsbeitrags herangezogen werden sollen, berührt dies ausschließlich das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungspflichtigen und der gesetzlichen Krankenkasse. Daher sollte schon aus rechtssystematischen Gründen von der Einbehaltung der (Teil-) Beträge durch die Zahlstellen abgesehen werden.
- Der Beitragseinzug für Versorgungsbezüge durch die Zahlstellen wäre im Ergebnis auf jeden Fall unwirtschaftlicher, als wenn der Beitragseinzug unmittelbar beim Versicherten erfolgen würde. Denn für die gesetzliche Krankenkasse ist es unerheblich, ob sie der Zahlstelle oder dem Versicherten die Höhe der zu zahlenden Beiträge mitteilt und deren Eingang überwacht; der Verwaltungsaufwand ist bei beiden im Falle der Aufgabenübertragung würde der Verwaltungsaufwand bei den Zahlstellen (und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) aber erst zusätzlich geschaffen.
- Bei den freiwillig Versicherten obliegt der Beitragseinzug auch künftig den gesetzlichen Krankenkassen. Darüber hinaus ist der unmittelbare Beitragseinzug beim

Versicherten auch für die nach § 180 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 Nr. 3 RVO (oder rechtsgleicher Vorschriften) zu zahlenden Beiträge vorgesehen. Konsequenterweise sollten deshalb auch die Beiträge für die Versorgungsbezüge vom Versicherten selbst erhoben werden. Im übrigen würde die Regelung die gesetzlichen Krankenkassen gegenüber den Privatkassen privilegieren.

5. Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 180 Abs. 2 und 3 RVO)

Nummer 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

"2. § 180 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden
in Nummer 2 das letzte Semikolon durch einen Punkt ersetzt und das Wort 'oder' sowie die Nummer 3 gestrichen.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte
'und Mitgliederklassen' gestrichen.
- c) Es werden angefügt:
..... (wie in der Vorlage)!"

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf werden für die Ermittlung des Grundlohnes jeweils die tatsächlichen Einnahmen (Zahlbeträge der Renten und der Versorgungsbezüge) zugrunde gelegt. Diesem Anliegen entspricht die Grundlohnfestsetzung nach Lohnstufen und nach dem wirklichen Arbeitsverdienst.

Eine Grundlohnfestsetzung nach Mitgliederklassen erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Sie war ehemals für die in der Landwirtschaft Beschäftigten gedacht, ist seit Inkrafttreten des KVLG überholt und deshalb ersatzlos zu streichen.

6. Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 180 Abs. 5 und 6 RVO)

- a) In § 180 Abs. 5 Nr. 1 ist das Wort "diese" durch das Wort "dieser" zu ersetzen.
- b) In § 180 Abs. 5 Nr. 2 sind das Wort "sie" durch das Wort "dieser" zu ersetzen und nach dem Wort "mit" die Worte "dem Zahlbetrag" einzufügen sowie das Wort "übersteigen" durch das Wort "übersteigt" zu ersetzen.
- c) In § 180 Abs. 5 Nr. 3 sind die Worte "Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezüge" durch die Worte "dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und der Versorgungsbezüge" zu ersetzen.
- d) In § 180 Abs. 6 Nr. 1 ist das Wort "diese" durch das Wort "dieser" zu ersetzen.

- e) In § 180 Abs. 6 Nr. 2 ist das Wort "sie" durch das Wort "dieser" zu ersetzen und das Wort "übersteigen" durch das Wort "übersteigt" zu ersetzen.
- f) In § 180 Abs. 6 Nr. 3 sind die Worte "den Versorgungsbezüge" durch die Worte "mit dem Zahlbetrag der Versorgungsbezüge" zu ersetzen.

Begründung zu a bis f:

Es sollte klargestellt werden, daß jeweils vom Zahlbetrag der Rente bzw. vom Zahlbetrag der Versorgungsbezüge auszugehen ist.

7. Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 180 Abs. 5 RVO)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß klargestellt wird, was als Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen anzusehen ist.

8. Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 180 Abs. 7 RVO) und
Art. 2 Nr. 6 (§ 201 Abs. 2 RVO)

In Nummer 2 ist § 180 Abs. 7 zu streichen;
als Folge sind in Nummer 6 in § 201 Abs. 2 Satz 1 die
Worte ", 6 oder 7" zu ersetzen durch die Worte "oder 6"
sowie in Satz 2 die Worte "bis 7" durch die Worte "und 6"
zu ersetzen.

Begründung:

Für freiwillig Versicherte sieht § 180 Abs. 4
RVO eine abschließende Grundlohnbestimmung vor.
Sie entrichten Beiträge nach ihren gesamten
Einnahmen zum Lebensunterhalt. Die vorgesehene
Regelung in Absatz 7 schafft eine Sonderregelung
für die Gruppe der Rentner unter den
freiwillig Versicherten. Sie bedeutet, daß
neben Renten nur noch die rentenähnlichen
Einnahmen und das Arbeitseinkommen zur
Beitragsleistung herangezogen werden können.
Diese Bevorzugung gegenüber allen übrigen frei-
willig Versicherten ist nicht gerechtfertigt.
Außerdem erscheint auch eine Gleichstellung
der freiwillig versicherten Rentner mit den
pflichtversicherten Rentnern nicht geboten,
weil erstere während ihres aktiven Erwerbs-
lebens nicht in ausreichendem Maße der
gesetzlichen Krankenversicherung angehört
haben.

Die Fassung des Entwurfs würde dazu führen,
daß freiwillig Versicherte, die neben einer
Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
weitere Einnahmen zum Lebensunterhalt
über den im Absatz 5 genannten Rahmen hinaus
erzielen (z.B. Arbeitsentgelt, Einkünfte
aus Vermietung und Verpachtung, Vermögens-
erträge) besser gestellt würden als
vergleichbar freiwillig Versicherte ohne
Rentenbezug.

9. Zu Art. 2 Nr. 6 Buchst. b (§ 201 Abs. 2 RVO)

In § 201 Abs. 2 sind in Satz 2 die Worte "nach § 381 Abs. 2
Satz 3" zu ersetzen durch die Worte "nach § 381 Abs. 2 Satz 4".

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

10. Zu Art. 2 Nr. 12 (§ 383 Satz 2 RVO)

Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

"12. In § 383 Satz 2 werden nach den Worten 'oder Beiträge'
die Worte 'aufgrund des Bezuges einer Rente der
gesetzlichen Rentenversicherung, von Versorgungs-
bezügen oder Arbeitseinkommen' eingefügt."

begründung:

Die Fassung des Gesetzentwurfs würde
nicht zu dem in der Begründung genannten
Ziel der Vorschrift führen. Dies wird
durch die Änderung erreicht.

11. Zu Art. 2 Nr. 13 Buchst. c (§ 385 Abs. 2a RVO)

In § 385 ist Absatz 2a wie folgt zu fassen:

"(2a) Für die nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 Nr. 2 und 3 zu bemessenden Beiträge für Versicherungspflichtige gilt als Beitragssatz die Hälfte des Beitragssatzes nach Absatz 2. Die Beiträge sind nach Monaten zu berechnen."

Begründung:

Es erscheint nicht sachgerecht, daß der Beitragssatz für die der Rente vergleichbaren Einnahmen und für das Arbeitseinkommen je nach Kassentyp und Land unterschiedlich bemessen wird. Eine unterschiedliche Beitragsfestsetzung wird durch den bestehenden Belastungsausgleich in der Krankenversicherung der Rentner wieder neutralisiert, da auch diese Beitragseinnahmen in den Belastungsausgleich einbezogen werden. Es bedeutet daher einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand, unterschiedliche Beiträge zunächst festzusetzen, die Betroffenen erneut und gesondert zu bescheiden und unterschiedlich hohe Beiträge zu erheben. Angesichts des ohnehin schon hohen Verwaltungsaufwandes, der den Trägern der Krankenversicherung durch die Neuregelung der Rentnerkrankenversicherung entsteht, sollte von Regelungen abgesehen werden, die das Verfahren zusätzlich komplizieren. Eine unterschiedliche Beitragsfestsetzung bedeutet auch für die Zahlstellen einen ungleich höheren Verwaltungsaufwand, da sie in der Regel eine Vielzahl von Krankenversicherungsträgern zu bedienen haben werden.

12. Zu Art. 2 Nr. 15 (§ 393a Abs. 4 RVO),
Art. 4 Nr. 12 (§ 122 Abs. 2 Satz 2 RRG),
Art. 13 Nr. 6 (§ 67b Abs. 2 Satz 2 KVLG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht - soweit die angesprochenen Zahlstellen Landesbehörden sind - im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot der Trennung der Verwaltungskompetenzen zwischen Bund und Ländern sowie unter Berücksichtigung des landesrechtlichen Behördenaufbaus die Einwirkungsbefugnisse der Krankenkassen auf die Zahlstellen der Versorgungsbezüge auf eine Auskunftserteilung zu beschränken sind. Ergeben sich Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten, so könnten gegebenenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden eingeschaltet werden.

13. Zu Art. 2 Nr. 21 (§ 530 Abs. 1 RVD)

Nummer 21 ist wie folgt zu fassen:

"21. In § 530 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten '§ 317 Abs. 1 Satz 1' die Worte 'oder Abs. 8' eingefügt."

Begründung:

Erforderliche Richtigstellung und Vereinfachung.

14. Zu Art. 2 nach Nr. 23

Versicherungsrechtliche Nachteile, die durch unschuldig erlittene Untersuchungs- oder Strafhaft oder andere Strafverfolgungsmaßnahmen entstehen, können nach den derzeit in der Sozialversicherung geltenden Bestimmungen nur im Rahmen der freiwilligen Versicherung und auch nur dann ausgeglichen werden, wenn die Entschädigung in demselben Jahr zugesprochen wird, in dem auch die Strafverfolgungsmaßnahme vollzogen wurde.

Der Bundesrat hält es für dringend geboten, diesen unbefriedigenden Zustand zu beseitigen. Er fordert deshalb die Bundesregierung auf, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung vorzulegen, die eine Nachversicherung des betroffenen Personenkreises ermöglicht.

15. Zu Art. 2 Nr. 29 (§ 1304e RVO)

Wegen der Anrechnungsvorschriften anderer Rechtsgebiete ist eine Klarstellung erforderlich, ob der Zuschuß Bestandteil der Rente ist. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte im Gesetz oder in anderer Weise eine entsprechende Aussage getroffen werden.

16. Zu Art. 2 Nr. 31 (§ 1321 Abs. 1, § 1322 Nr. 4 RVO),
Art. 3 Nr. 8 (§ 100 Abs. 1, § 101 Nr. 4 AVG),
Art. 4 Nr. 8 (§ 108c Abs. 1, § 108d Nr. 4 RKG)

In Artikel 2 Nr. 31 ist in § 1321 Abs. 1, in Artikel 3 Nr. 8 ist in § 100 Abs. 1 und in Artikel 4 Nr. 8 ist in § 108c Abs. 1 jeweils der Satz 3 zu streichen.

Als Folge sind in Artikel 2 Nr. 31 in § 1322 Nr. 4, in Artikel 3 Nr. 8 in § 101 Nr. 4 und in Artikel 4 Nr. 8 in § 108d Nr. 4 jeweils die Worte ", auch wenn er eine Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erhalten kann" zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist sozialpolitisch bedenklich, zumal sie als Einstieg in eine entsprechende generelle Regelung zu werten ist. Es ist für den Betroffenen nicht verständlich, daß die Vollendung des 65. Lebensjahres einen Rentenanspruch vereitelt. Der Hinweis auf die unterschiedliche Funktion der einzelnen Leistungsarten in der Begründung des Gesetzentwurfs ist eine rein theoretische Betrachtungsweise. Die Konsequenz daraus wäre die Einstellung auch der bereits laufenden Erwerbsunfähigkeitsrenten mit Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn die Umwandlung in ein Altersruhegeld mangels erfüllter Wartezeit nicht möglich ist. Hinzu kommt, daß die Vorschrift überwiegend die Rentenansprüche von Frauen zunichte machen würde, deren Versicherungsverlauf wegen Kindererziehung größere Lücken aufweist. Im übrigen sollte der Neuregelung der Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Zuge der Einordnung der Vorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung in das Sozialgesetzbuch nicht in Teilbereichen vorgegriffen werden.

17. Zu Art. 4 Nr. 14 (§ 236a RKG)

Nummer 14 ist wie folgt zu fassen:

"14. In § 236a Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten 'Meldepflicht nach' die Worte '§ 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 317 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung oder' eingefügt und die Worte 'nicht rechtzeitig' gestrichen."

Begründung:

Berichtigung der Verweisungen und Streichung der Sanktionierung einer nicht rechtzeitigen Meldung, weil es an einem entsprechenden Gebot fehlt.

18. Zu Art. 1o vor Nr. 1 (§ 14 Abs. 2 WGSVG)

In Artikel 10 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

'Das gleiche gilt für Zeiten einer Ausbildung in einer Ausbildungsstätte der Reichsvertretung der Juden oder anderer jüdischer Organisationen in Deutschland.'

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

'Für Zeiten der Ausbildung im Sinne des Satzes 2 werden weder Beitragsklassen noch Bruttojahresarbeitsentgelte zugeordnet.'"

Begründung:

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) gelten Beiträge für Zeiten als entrichtet, in denen der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat, aber Beiträge aus Verfolgungsgründen nicht entrichtet worden sind. Diese Vorschrift hat sich in der Praxis jedoch als nicht ausreichend erwiesen, soweit Verfolgte in Ausbildungsverhältnissen gestanden haben.

Die von 1933 an einsetzende Verfolgung jüdischer Bürger in Deutschland führte auch zur verstärkten Auswanderung. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere zu Beginn der zwanziger Jahre geborene jüdische Bürger vorwiegend in den Jahren 1937 bis 1939 in verschiedenen jüdischen Einrichtungen beschäftigt, um sie durch Erlernen eines Berufs auf die beabsichtigte Auswanderung vorzubereiten (sog. Hachscharah).

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 13. 3. 1979 - I R J 24/78 - SozR 5070 § 14 Nr. 8) kommt es für die Anrechnung dieser Versicherungszeiten darauf an, ob entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 1 WGSVG während der Hachscharah eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden ist. Es muß danach im Einzelfall festgestellt werden, ob bei den einem Lehrverhältnis gleichzusetzenden Ausbildungsverhältnissen auch Entgelt gewährt worden ist, weil dies gemäß § 1226 RVO a.F. Voraussetzung der Versicherungspflicht war. Das erforderte neben freiem Unterhalt die Gewährung von Barbezügen in Höhe eines Sechstels des Ortslohnes (um 10 RM monatlich). Zudem mußte die Beitragsentrichtung aus individuellen, konkreten Verfolgungsgründen unterblieben sein.

Da es auf den Einzelfall ankommt, werden bei gleichem Verfolgungstatbestand nur diejenigen Verfolgten zur Anerkennung von Versicherungszeiten rechnen, die während der Ausbildung den Empfang ausreichender Barbezüge nach über 40 Jahren belegen können. Viele andere Verfolgte dieser Gruppe befinden sich dagegen im Beweisnotstand. Der gleiche Sachverhalt erfordert aber gleiche Bewertung.

Die schon von 1933 an einsetzende Verfolgung bewirkte mehr und mehr, daß die jüdischen Bürger nicht mehr in der deutschen Bevölkerung integriert waren. So ist es auch als Verfolgungsmaßnahme zu werten, daß infolge der beabsichtigten Auswanderung die Hachscharah erforderlich wurde. Insoweit ist es deshalb auch lebensfremd, mit allgemeinen Vorstellungen über den Beitragseinzug annehmen zu wollen, daß bei diesen jüdischen Ausbildungsstellen die Fragen der Sozialversicherung wie bei den integrierten deutschen Ausbildungsstellen gehandhabt wurden.

Es ist daher dringend geboten, die aufgezeigten Verfolgungstatbestände unabhängig von der Beweisführung im Einzelfall über die Gewährung eines Barbezuges von mindestens 10 RM monatlich durch Gesetz einheitlich zu regeln. Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 14 Abs. 2 WGSVG würde dies erreicht, indem die sog. Hachscharah als rentenversicherungspflichtige Berufsausbildungszeit bewertet wird.

Entsprechend den Regelungen in § 22 Abs. 1 Buchst. c FRG und § 4 Abs. 2 VuVO sollten im übrigen auch diesen Zeiten weder Beitragsklassen noch Bruttojahresarbeitsentgelte zugeordnet sein.

Die finanziellen Auswirkungen dieses Antrages sind unbedeutend. Die Neuregelung betrifft nur einige hundert Fälle.

19. Zu Art. 13 Nr. 2 (§ 62 KVLG)

Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

"In § 62 wird folgender Absatz 1a eingefügt:"

b) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird "(1a)".

c) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die landwirtschaftliche Krankenkasse hat dem zuständigen Rentenversicherungsträger unverzüglich mitzuteilen, daß der Bezüher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bei ihr versicherungspflichtig geworden ist; dies gilt entsprechend, wenn die Versicherungspflicht endet."

Begründung zu a bis c:

Die Regelung des bisherigen Absatzes 1 ist weiterhin erforderlich. Im übrigen Anpassung an die Regelungen der RVO.

20. Zu Art. 13 Nr. 3 (§ 63 Abs. 3 Satz 2 KVLG)

In § 63 Abs. 3 Satz 2 sind die Worte "§ 67b Abs. 3" durch die Worte "§ 67b Abs. 1 und 2" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

21. Zu Art. 13 Nr. 4 (§ 64 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 KVLG)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

"4. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort

'Unternehmer' die Worte ", die in § 67a genannten Versicherten' eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort 'erhält' die Worte 'sowie für die nach § 67a zu erhebenden Beiträge' eingefügt."

Begründung:

Durch die Änderung des § 64 Abs. 3 wird sichergestellt, daß der Rehabilitationsträger nicht mit Beiträgen aus einer Rente, Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen der Versicherten belastet wird. Im übrigen Anpassung an die Regelung in der RVO.

22. Zu Art. 13 Nr. 6 (§ 67a Abs. 3 Satz 2 KVLG)

In § 67a Abs. 3 Satz 2 sind die Worte "2 und 3" durch die Worte "4 und 5" zu ersetzen.

Begründung:

Die Beiträge vom Arbeitseinkommen sollen wie in der allgemeinen Krankenversicherung nur nach dem halben Beitragssatz und nur bei einer Höhe von mindestens 10,- DM erhoben werden.

23. Zu Art. 13 Nr. 6 (§ 67a Abs. 4 Satz 1 und 3 KVLG)

a) In § 67a Abs. 4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Beiträge nach Absatz 2 und 3 dürfen zusammen mit den nach § 65 Abs. 1 festgesetzten Beiträgen der versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer den Beitrag der höchsten Beitragsklasse (§ 65 Abs. 1 Satz 4) nicht übersteigen."

b) In § 67a Abs. 4 Satz 3 sind die Worte "Absatz 2 Satz 2" durch die Worte "Absatz 1 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung zu a und b:

Mit der Änderung wird klargestellt, daß bis zu der genannten Grenze Beiträge zunächst aus der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer und danach aus Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen zu zahlen sind.

24. Zu Art. 13 Nr. 6 (§ 67a nach Abs. 4 KVLG)

In § 67a ist nach Absatz 4 folgender Absatz 5 einzufügen:

"(5) Die Versicherten haben der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse den Betrag von Versorgungsbezügen, deren Höhe und die Zahlstelle der Versorgungsbezüge sowie ihr Arbeitseinkommen, von dem Beiträge nach Absatz 3 zu entrichten sind, zu melden."

Begründung:

Die Regelung über die den Versicherten obliegende Meldepflicht ist für die Einleitung des Beitragsverfahrens erforderlich.

25. Zu Art. 13 Nr. 9 (§ 80 Abs. 1 KVLG)

Artikel 13 Nr. 9 sieht die Bußgeldbewehrung wegen Verstoßes gegen eine Meldepflicht nach § 67 a Abs. 5 Satz 1 KVLG vor. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob entweder die materielle Regelung des § 67 a Abs. 5 KVLG versehentlich unterlassen worden oder andernfalls die Regelung des Artikels 13 Nr. 9 zu streichen ist.